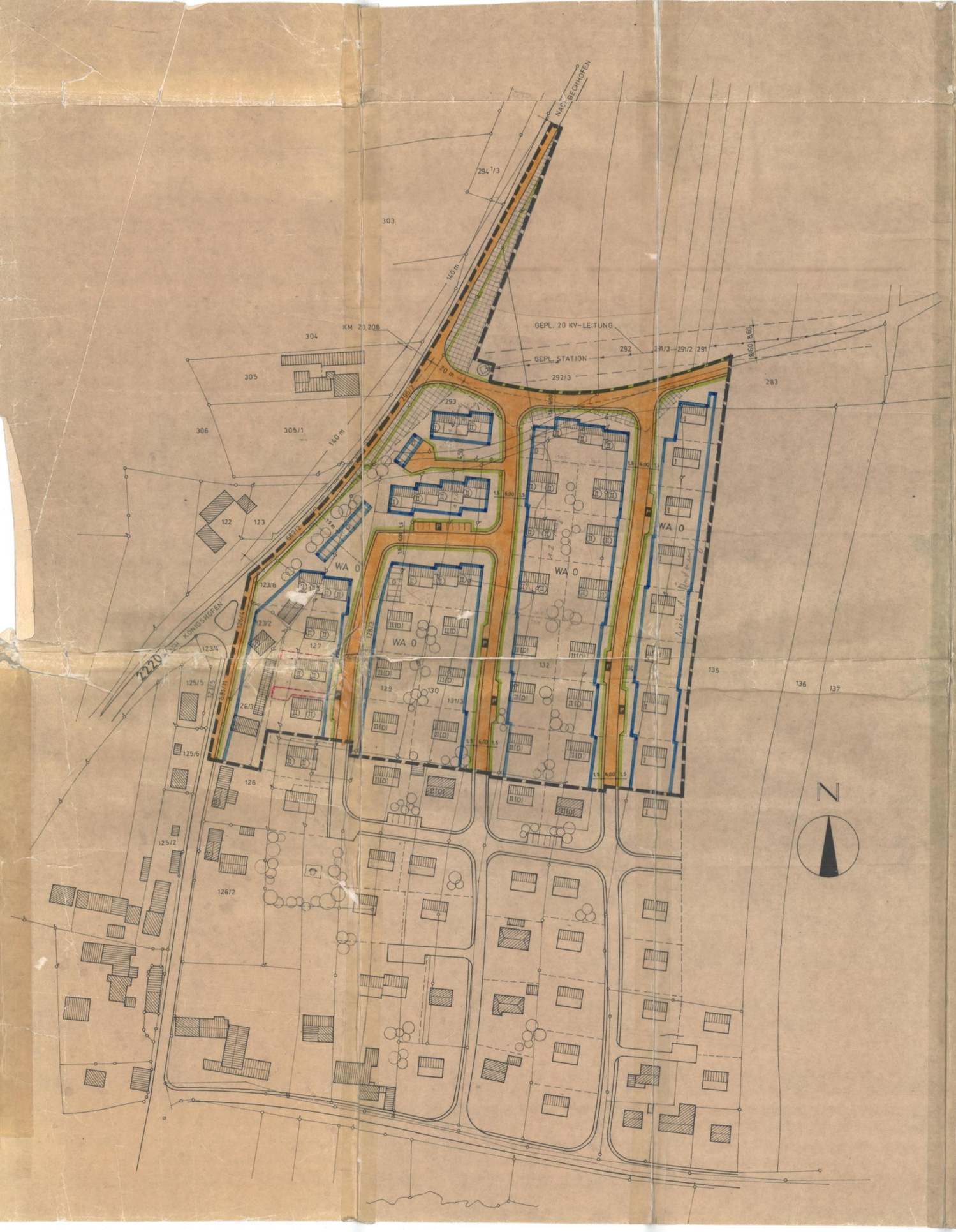

ZEICHENERKLÄRUNG

a) FÜR FESTSETZUNGEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

I 1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHOSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBÄUDE, DACHNEIGUNG 0 - 15°, DIE ART DER DACHDECKUNG RICHTET SICH NACH DER DACHNEIGUNG. KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG

II(D) 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS) -HÖCHSTGRENZE - DACHNEIGUNG 45 - 50°, DACHEINDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN, SOGEN. VERLORENE KNIESTÖCKE BIS 50 CM HÖHE VON ROHDECKE BIS OK. FUSSPFETTE - SIND ZULÄSSIG, EBENSO GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER HÖHE VON 1,10 M. -SATTELDÄCHER ZWINGEND-

(II) 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + 1 OBERGESCHOSS) -ZWINGEND - DACHNEIGUNG 28 - 32°, DACHEINDECKUNG MIT TON- ODER BETONZIEGELN, KNIESTÖCKE, ERKER- UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG -SATTELDÄCHER ZWINGEND-

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO

O OFFENE BAUWEISE

BESTEHENDE GEBÄUDE - FIRSTRICHTUNG -

GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) FIRSTRICHTUNG BINDEND

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET WERDEN UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖSSERE HÖHE ALS 1,00 M ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

P PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

GEPL. 20 KV-LEITUNG MIT SICHERHEITSABSTAND BEIDERSEITS 8,60 M

GEPL. TRANSFIRMATORENSTATION

b) FÜR HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

EMPFOHLENE ANPFLANZUNGEN

BREITEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

127 FLURSTÜCKSNUMMERN

WEITERE FESTSETZUNGEN:

DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES §4 DER BauNVO. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG (§ 12 BauNVO)

ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS.1 BauNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT

ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH ART. 7 ABS. 5 BayBo ZULÄSSIGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBENRÄUME UND NEBENGEBÄUDEN AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN. AUSSERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE § 23 ABS. 5 BauNVO UNZULÄSSIG

DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN. DIE EINFRIEDUNGEN, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:

a) 30 CM HOHER SOCKEL

b) AUF DEM SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 70 CM HÖHE ERRICHTET ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜNE HECKE ANGEPFLANZT WERDEN. STATT DEM SCHERENZAUN KANN AUCH EIN HOLZ- ODER EISENZAUN MIT SENKRECHTEN LATTEN ODER STÄBEN ERRICHTET WERDEN. DER ANSTRICH MUSS MÖGLICHST EINHEITLICH ERFOLGEN, AUFFÄLLIGE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG

FÜR DIE HECKE SIND DORNIGE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG. DIE HECKE IST AUF EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 M ZU HALTEN. DIE ANGEGEBENEN HÖHEN WERDEN AB OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN.

LÄNGS DER STAATSSTRASSE SIND GESCHLOSSENE EINFRIEDUNGEN - OHNE TÜR UND TOR - SPÄTESTENS BIS ZUM BEZUG DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN

a) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM 22. Sep. 1975 BIS 23. Okt. 1975 IN Bechhofen ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

Bechhofen, 12. Nov. 1975 DEN

(1. BÜRGERMEISTER)
(Schellmann)
1. Bgm.

b) DIE GEMEINDE ..... HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 29. Okt. 1975, DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Bechhofen, DEN 12. Nov. 1975

(1. BÜRGERMEISTER)
(Schellmann)
1. Bgm.

c) DIE REGIERUNG .....(DAS LANDRATSAMT .....) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG (VERFÜGUNG) VOM .....

NR. .....GEMÄSS § 11 BBauG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17.OKT. 1963 -GVBL. S. 194 GENEHMIGT.

.....DEN .....
(SITZ DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE)

.....

d) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM ..... BIS .....IN BECHHOFEN GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM ..... ORTSÜBLICH DURCH ..... BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH

.....DEN .....
(GEMEINDE)

.....
(1. BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN NR.1
2. BAUABSCHNITT
DES ORTSTEILS KÖNIGSHOFEN
DES MARKTES BECHHOFEN
LANDKREIS ANSBACH

FÜR DAS GEBIET AN DER NUTZUNG

M = 1: 1000

DER MARKT BECHHOFEN:
BECHHOFEN, DEN 12. Nov. 1975
DER BÜRGERMEISTER:

(Schellmann)
1. Bgm.

Der Bebauungsplan Nr. 1 des Marktes Bechhofen für den Ortsteil Königshofen II. Bauabschnitt, das Baugebiet „An der Nützing" wurde mit Beschluß des Marktgemeinderates Bechhofen vom 29.01.1975 als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde ebenfalls im Amtsblatt des Marktes Bechhofen vom 30. Jan. 1976 veröffentlicht.

Bechhofen, den 30. Jan. 1976

(Schellmann)
1. Bürgermeister

BECHHOFEN, DEN 22. 8. 1975 geändert am 29.10.1975
DER ARCHITEKT:

WALTER POLLMANN
ARCHITEKT
8802 MECKINGEN über ANSBACH
ANSBACHER STR. 7 TELEFON 09802/318

ARCHITEKT
BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER